S 14 RJ 399/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 399/99 A
Datum	28.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 70/02
Datum	18.02.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 28. November 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streitigen um die Leistung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung.

Der am 1943 geborene KlÃ¤ger ist StaatsangehÃ¶riger der Republik Bosnien und Herzegowina. Er hat dort den Beruf des Maurers erlernt und war zwischen dem 07.09.1962 und 22.10.1969 insgesamt 31 Kalendermonate versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. In der Bundesrepublik Deutschland war er zwischen 27.03.1970 und 16.04.1986 â□□ unterbrochen durch Zeiten der Arbeitslosigkeit â□□ als Bauarbeiter und Isolationsarbeiter tÃ¤tig. Bei einem Verkehrsunfall hatte er sich am 05.10.1985 Verletzungen am Kopf, am Brustkorb und an den oberen und unteren GliedmaÃ□en zugezogen.

Mit Schreiben vom 13.09.1991 hat der KlÃ¤ger sich erstmals an die Beklagte mit einer Anfrage hinsichtlich der GewÃ¤hrung einer ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente gewendet; dies sei kein Rentenantrag.

Am 05.06.1997 beantragte der KlÃ¤ger Ã¼ber den VersicherungstrÃ¤ger seiner Heimat bei der Beklagten die Leistung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Im Gutachten vom 16.04. 1997 kamen Dr.K. und Dr.P. zu der Auffassung, seit 16.04.1997 kÃ¶nne der KlÃ¤ger nurmehr unter zwei Stunden tÃ¤glich arbeiten.

Nach DurchfÃ¼hrung von Ermittlungen hinsichtlich der BerufstÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers in Deutschland lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 16.10.1997 und Widerspruchsbescheid vom 02.09.1998 ab, weil der KlÃ¤ger, ausgehend von dem Datum der Antragstellung am 05.06.1997, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente nicht erfÃ¼lle.

Mit weiterem Bescheid vom 22.10.1998 lehnte die Beklagte den Antrag sodann mit der BegrÃ¼ndung ab, der KlÃ¤ger sei zwar seit 05.06.1997 erwerbsunfÃ¤hig und habe auch die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren erfÃ¼llt; von den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit seien jedoch nicht mindestens drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt. Im maÃgeblichen Zeitraum vom 05.06.1992 bis 04.06.1997 seien keine Pflichtbeitragszeiten vorhanden. Auch sei in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1996 nicht jeder Kalendermonat mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt, unbelegt seien die Monate Februar 1985, August 1985 bis Januar 1986 und ab Juni 1986.

Den dagegen eingelegten Widerspruch des KlÃ¤gers â er sei in seiner Heimat bereits berentet und nicht in der Lage, damit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten â hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05.02.1999 unter erneuter Bezugnahme auf die nicht erfÃ¼llten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zurÃ¼ckgewiesen.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben und vorgebracht, er sei wegen Erkrankung nicht mehr in der Lage zu arbeiten. Dazu hat er seine AntrÃ¤ge auf Arbeitserlaubnis fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Maurer bei der Firma J. K. vom 19.05.1976 sowie vom 28.12.1983 fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Isolierklempner (Firma M.) vorgelegt sowie das Zeugnis Ã¼ber die AbschlussprÃ¼fung fÃ¼r den Beruf Maurer vom 13.09.1962.

Auf Anfrage des Sozialgerichts hat der frÃ¼here Arbeitgeber des KlÃ¤gers K. F. mitgeteilt, vom 20.05.1975 bis 07.02.1978 sei der KlÃ¤ger als Hilfsarbeiter beschÃ¤ftigt gewesen. Weitere Anfragen des Sozialgerichts bei der Firma D. M. , J. K. und bei der Gesellschaft fÃ¼r Isolierungen GmbH waren erfolglos. Nach einem Hinweis der Beklagten, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente seien spÃ¤testens am 31.10.1987 noch erfÃ¼llt gewesen, hat das Sozialgericht vom bosnischen VersicherungstrÃ¤ger einen weiteren aktuellen Versicherungsverlauf vom 15.11.2000 beigezogen sowie eine

Bescheinigung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Rheinland Ã¼ber die Zeit ab 10.02.1983 (der KlÃ¤ger sei nicht arbeitsunfÃ¤hig gewesen) sowie einen Befundbericht des Chirurgen Dr.V. vom 16.03.2001 Ã¼ber die Behandlung des KlÃ¤gers zwischen Februar 1984 und MÃ¤rz 1986. Die Beklagte legte nunmehr eine Stellungnahme des PrÃ¼farztes Dr.D. vor, wonach der Versicherungsfall mit Sicherheit bereits am 11.10.1996 eingetreten sei, als eine stationÃ¤re Aufnahme des KlÃ¤gers erfolgte. Eine Vorverlegung bis in das Jahr 1987 zurÃ¼ck sei jedoch nicht mÃ¶glich.

Mit Gerichtsbescheid vom 28.11.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger sei seit 11.10.1996 erwerbsunfÃ¤hig, zu diesem Zeitpunkt habe er aber die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine RentengewÃ¤hrung nicht erfÃ¼llt. Ein frÃ¼herer Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung sei nicht nachweisbar, was sich aus den vorliegenden Befunddokumentationen sowie dem Ergebnis der Untersuchung im Auftrag des bosnischen VersicherungstrÃ¤gers vom 16.04.1997 ergebe. Die Annahme, dass der KlÃ¤ger bis Oktober 1987 jedenfalls noch vollschichtig habe arbeiten kÃ¶nnen, werde auch durch den Bericht des Dr.V. Ã¼ber die letzte Behandlung des KlÃ¤gers im Jahre 1986 bestÃ¤tigt, der Ã¼ber Beschwerdefreiheit des KlÃ¤gers berichtet habe. Der KlÃ¤ger sei hinsichtlich seines beruflichen Werdegangs in der Bundesrepublik Deutschland der Gruppe mit dem Leitberuf des ungelernten Arbeiters im Rahmen des Mehrstufenschemas zuzuordnen. Insbesondere kÃ¶nne das vom KlÃ¤ger vorgelegte Zeugnis Ã¼ber die AbschlussprÃ¼fung zum qualifizierten Maurer nicht zum Nachweis dafÃ¼r dienen, dass er in Deutschland als Facharbeiter versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sei. So sei er bei der Firma F. lediglich als Hilfsarbeiter tÃ¤tig gewesen und bei der Firma M. jedenfalls nicht als Maurer. Nach den im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Regeln der objektiven Beweislast mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass der KlÃ¤ger als ungelernter Arbeiter einzustufen sei. FÃ¼r die Zeit vor 1996 kÃ¶nne somit nicht wenigstens von BerufsunfÃ¤higkeit ausgegangen werden.

Ausgehend von dem im Oktober 1996 eingetretenen Leistungsfall habe der KlÃ¤ger im maÃgebenden FÃ¼nfjahreszeitraum von Oktober 1991 bis Oktober 1996 keine PflichtbeitrÃ¤ge aufzuweisen und es seien keine TatbestÃ¤nde feststellbar, die den FÃ¼nfjahreszeitraum verlÃ¤ngern kÃ¶nnten. Insbesondere kÃ¶nnten hierfÃ¼r nicht die in Bosnien zurÃ¼ckgelegten Zeiten der Arbeitslosigkeit herangezogen werden.

Der KlÃ¤ger habe zwar vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten zurÃ¼ckgelegt, es sei jedoch auch nicht jeder Kalendermonat vom 01.01.1984 bis zum Monat vor Eintritt der Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftszeiten belegt und es sei auch keine rÃ¼ckwirkende Beitragszahlung mehr zulÃ¤ssig. Im Hinblick auf den im Jahre 1997 gestellten Antrag dÃ¼rften freiwillige BeitrÃ¤ge zwar noch fÃ¼r das Jahr 1997 gezahlt werden, nicht aber fÃ¼r die davor liegenden nicht belegten Monate. Eine Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r die nicht belegten Monate ab 1985 sei auch nicht Ã¼ber den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch mÃ¶glich, nachdem sich der KlÃ¤ger erstmals mit Schreiben vom 13.09. 1991 an die Beklagte gewandt habe, die ihn daraufhin hinreichend Ã¼ber die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes mit

dem einschlÃ¤gigen Merkblatt aufgeklÃ¤rt habe. Seinerzeit hÃ¤tte aber auch eine Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge die zurÃ¼ckliegenden LÃ¼cken ab 1986 nicht mehr auffÃ¼llen kÃ¶nnen. Selbst eine ausreichende AufklÃ¤rung des KlÃ¤gers durch das zustÃ¤ndige Arbeitsamt anlÃ¤sslich der RÃ¼ckkehr in seine Heimat hÃ¤tte nicht dazu fÃ¼hren kÃ¶nnen, dass der KlÃ¤ger die Monate Februar 1985 sowie August bis Dezember 1985 noch hÃ¤tte rÃ¼ckwirkend auffÃ¼llen kÃ¶nnen. Im Ãbrigen sei nicht ersichtlich, dass eine nicht ausreichende Beratung ursÃ¤chlich fÃ¼r das Unterlassen der Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge durch den KlÃ¤ger gewesen sei. Dieser habe mehrmals auf seine schwierige soziale Situation hingewiesen, weshalb fÃ¼r das Gericht feststehe, dass er auch wirtschaftlich nicht in der Lage gewesen wÃ¤re, die entsprechenden BeitrÃ¤ge zu zahlen. Auch liege keine besondere HÃ¤rte im Sinne des Â§ 197 Abs.3 SGB VI vor. Eine Nachzahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge sei danach nur mÃ¶glich, wenn der KlÃ¤ger an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne sein Verschulden gehindert gewesen wÃ¤re. Aus den UmstÃ¤nden sei jedoch der Schluss zu ziehen, dass der KlÃ¤ger die Beitragszahlung entweder aus Unwissenheit oder eben absichtlich unterlassen habe; eventuelle Rechtsunkenntnis oder wirtschaftliche Schwierigkeiten bedingten in diesem Sinne keine Schuldlosigkeit.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt. Nachdem er mit Schreiben des Senats vom 03.07.2002 erneut auf die rechtlichen Hindernisse fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente aufgeklÃ¤rt worden war, Ã¼bermittelte er nach Aufforderung durch den Senat eine BestÃ¤tigung der "FÃ¶deralen Anstalt fÃ¼r die Renten- und Invalidenversicherung â Mostar", dass nach dem Gesetz Ã¼ber die Renten- und Invalidenversicherung der FÃ¶deration Bosnien und Herzegowina, das am 31.07.1998 in Kraft getreten sei, keine rechtliche Basis einer MÃ¶glichkeit des Zukaufs von Zeiten bestehe. Der Versicherte habe keine durch das Gesetz gestattete MÃ¶glichkeit, auf der Grundlage eines Zukaufes von Zeiten die Voraussetzungen fÃ¼r eine deutsche Rente zu verwirklichen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Landshut vom 28.11.2001 sowie des Bescheides vom 22.10.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.1999 zu verurteilen, ihm aufgrund des Antrags vom 05.06.1997 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen Erwerbsminderung, zu leisten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

BezÃ¼glich weiterer Einzelheiten des Tatbestandes wird im Ãbrigen Bezug genommen auf den Inhalt der Akten des Gerichts sowie der beigezogenen Klageakten des Sozialgerichts Landshut und der Rentenakten der Beklagten.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. In der Sache erweise sich jedoch als unbegrÃ¼ndet, weil der KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Leistung einer Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und auch nicht wegen Erwerbsminderung (ab 01.01.2001) hat, weil er die

notwendigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt und auch nicht mehr erfÃ¼llen kann.

Die Rechtslage beurteilt sich sowohl nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.), da ein Leistungsbeginn vor dem 01.01. 2001 in Streit steht (vgl. Â§ 300 Abs.2 SGB VI), als auch nach den Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (n.F.).

Mit dem Sozialgericht geht der Senat davon aus, dass der KlÃ¤ger jedenfalls seit Oktober 1996 sowohl berufs- als auch erwerbsunfÃ¤hig ist, weil er ab diesem Zeitpunkt nachgewiesenermaÃen Ã¼ber kein verwertbares ArbeitsleistungsvermÃ¶gen mehr verfÃ¼gt. Ein frÃ¼herer Eintritt von BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit ist hingegen nicht nachgewiesen und es muss davon ausgegangen werden, dass der KlÃ¤ger bis Oktober 1996 noch in der Lage war, mehr als die gesetzliche LohnhÃ¤lfte im Sinne des Â§ 43 Abs.2 SGB VI a.F. zu leisten und zu verdienen. Hinsichtlich der Art und des Umfangs der beim KlÃ¤ger verliegenden GesundheitsstÃ¶rungen und deren Auswirkungen auf seine ErwerbsfÃ¤higkeit fÃ¼r die Zeit vor Oktober 1996 sowie die daraus zu ziehenden rentenrechtlichen Folgerungen schlieÃt sich der Senat den AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Urteil des Sozialgerichts Augsburg an, auf die Bezug genommen wird, weshalb es einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde insoweit nicht bedarf (Â§ 153 Abs.2 Sozialgerichtsgesetz â SGG). Gleiches gilt fÃ¼r die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, die der KlÃ¤ger nicht erfÃ¼llt und auch nicht erfÃ¼llen kann, weil er insbesondere die vorliegenden LÃ¼cken nicht durch freiwillige BeitrÃ¤ge aufzufÃ¼llen berechtigt ist.

Eine weitere Beweisaufnahme war im Hinblick auf die vom Sozialgericht durchgefÃ¼hrte Beweisaufnahme weder angezeigt noch erforderlich. Wie sich aus den medizinischen Unterlagen ergibt, ist insbesondere die im Jahre 1997 diagnostizierte Epilepsie erst etwa zwei Jahre vor der im Oktober 1996 erfolgten stationÃ¤ren Behandlung im Klinischen Zentrum T. aufgetreten und damit ohne Bedeutung fÃ¼r die hier zu entscheidenden Fragen.

ErgÃ¤nzend ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Zu Gunsten des KlÃ¤gers kann Â§ 197 Abs.3 SGB VI nicht eingreifen (vgl. hierzu Urteile des Bundessozialgerichts vom 11.05.2000 â B 13 Rj 85/89 R und B 13 RJ 19/99 R). Nach Satz 1 dieser Bestimmung ist in FÃ¤llen besonderer HÃ¤rte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente auf Antrag der Versicherten die Zahlung von BeitrÃ¤gen auch nach Ablauf der in Â§ 197 Abs.1 und 2 SGB VI genannten Frist zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtszeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert waren. Selbst wenn man eine etwaige Unkenntnis der Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI, die auf unzureichende InformationsmÃ¶glichkeiten am auslÃ¤ndischen Wohnsitz eines Versicherten zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist, als unverschuldetes Hindernis der Beitragszahlung anerkennen wÃ¼rde, so kÃ¶nnte sich der KlÃ¤ger nicht mehr auf mangelndes Verschulden berufen. Er hat nÃ¤mlich jedenfalls hinsichtlich der BeitrÃ¤ge ab 1985 die in Â§ 27 Abs.3 Zehntes Buch

Sozialgesetzbuch (SGB X) geregelte Jahresfrist, die auch im Rahmen des Â§ 197 Abs.3 SGB VI entsprechend gilt, versÃ¤umt. Die Nachzahlung wÃ¤re allenfalls noch zuzulassen, wenn diese â□□ anders als vorliegend â□□ zuvor infolge hÃ¶herer Gewalt unmÃ¶glich gewesen wÃ¤re.

Auch ein Fehlverhalten der Beklagten in Gestalt eines VerstoÃ□es gegen ihre Beratungspflicht nach Â§ 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), das Grundlage fÃ¼r einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch wÃ¤re und vorliegend zu einer besonderen HÃ¤rte im Sinne des Â§ 197 Abs.3 SGB VI fÃ¼hren kÃ¶nnte, liegt nicht vor. Eine Gelegenheit zur Beratung hat sich â□□ wie das Sozialgericht ausfÃ¼hrt â□□ frÃ¼hestens im Jahre 1991 ergeben, also zu einem Zeitpunkt, als die Zahlungsfristen fÃ¼r davor liegende Monate lÃ¤ngst abgelaufen waren.

Zwar kÃ¶nnte eine Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen zu einem vom Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶derativen Republik Jugoslawien vom 12.10.1968 â□□ das mit der Republik Bosnien-Herzegowina weiter gilt â□□ erfassten auslÃ¤ndischen Rentenversicherungssystem zur ErfÃ¼llung der Voraussetzungen der Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI ebenfalls ausreichen. Vorliegend ist diese jedoch ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus der Auskunft des bosnischen VersicherungstrÃ¤gers, die der KlÃ¤ger nach Aufforderung durch den Senat vorgelegt hat. Danach hat der KlÃ¤ger keine MÃ¶glichkeit, freiwillige BeitrÃ¤ge zur bosnischen Rentenversicherung (rÃ¼ckwirkend) zu entrichten, die geeignet wÃ¤ren, die Anwartschaft fÃ¼r eine deutsche Rente wegen verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit aufrechtzuerhalten.

Eine Ã□nderung zu Gunsten des KlÃ¤gers in dem Sinne, dass ab 01.01.2001 ein Rentenanspruch bestehen kÃ¶nnte, ist durch die zum 01.01.2001 erfolgte RechtsÃ¤nderung (insbesondere der Â§Â§ 43, 240, 241 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung) nicht eingetreten.

Nachdem der KlÃ¤ger wegen der nicht mehr erfÃ¼llbaren versicherungsrechtlichen Voraussetzungen keinen Anspruch auf Rente hat, musste die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 28.11.2001 zurÃ¼ckgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã□ Â§ 160 Abs.2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024